



Protokoll

Plenarsitzung

4. Mai 2023, 16.00 Uhr

Vorsitz: Präs. Prof. Aust

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte
 - a) Berichte des Präsidiums
 - b) Berichte der Hauptgeschäftsführung
 - c) Aktuelles aus der Mitte des Plenums
 - d) Berichte aus den Ausschüssen
3. Beschluss über die Vorschläge der Plenarkommission zur Handelskammer-Wahl 2024 (Anlage 1)
4. Beschluss über die Gründung der FCH Finance City Hamburg GmbH unter Beteiligung der Handelskammer Hamburg (Anlage 2)
5. Bericht zur weiteren Transformation der Handelskammer Hamburg (Anlage 3)
6. Verschiedenes

Anwesend:**Plenarmitglieder:**

Herr Präsident Prof. Aust, Frau Vizepräsident Nissen-Schmidt, Herr Vizepräsident Pirck, Herr Vizepräsident van der Schalk;

Frau Ahlers, Herr Barth, Frau Beckmann, Herren Brauer, Dr. Brill, von Bülow, Eggenschwiler, Flotow, Franzen, Friemel, Gartz, Gehrckens, Frau Harbs, Herr Harders, Frau Haug, Herr Heinemann, Frau Kartenbeck, Herren Kloß, Dr. Kruse, Frau Kunicki, Herren Heinz Lehmann, Lorenz-Meyer, Lüchow, Mähl, Dr. Mecke, Neubauer, Dr. Pelka, Dr. Plehn, Portmann, Frau Schoras, Herr Stanislawski, Frau Wendt-Heinrich, Frau Willhoeft, Herr Zippel;

Dauerhafte Gäste:

Herren Dr. Castan, Enkerts, Prof. Dr. Hübscher, von der Decken, Frau Wedemann;

Aus dem Hauptamt:

Herren Dr. Heyne, Elsholz, Feder, Graf, Grams, Frau Heidenreich, Herren Dr. Henze, Höhr, Hoops, Frau Jacob, Herr Koch, Frau Lach, Herren Dr. Lau, Laue, Frau Richter-Kiewning, Herr Siebrand, Frau Stövesand-Ruge, Frau Theis, Herren Ulrich, Wahnschaffe, Frau Wilhus, Herr Müller (Protokoll);

Entschuldigt fehlen:**Plenarmitglieder:**

Herr Vizepräsident Baur, Frau Vizepräsident Dr. Hees, Frau Vizepräsident Warning;

Herren Bender, Dr. Buhck, Dircks, Eick, Groninger, Hartmann, Hellwig, Jamil, Dr. Killinger, Koopmann, Thorsten Lehmann, Lintzen, Schmelzer, Schneider, Sebbesse, Stacklies, Vatter, Frau Verdel, Frau Witthöft, Herren Wöhlke, Wulff;

Dauerhafte Gäste:

Herren Ahrens, Carstens, Frau Mohr-Rothe, Frau Nehrenberg, Herr Ulrich;

Herr Präs. Prof. Aust eröffnet die Plenarsitzung und begrüßt die Teilnehmenden des Plenums.

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Herr Präs. Prof. Aust stellt fest, dass keine Wortmeldungen zur aktuellen Tagesordnung vorliegen, die damit genehmigt sei.

Das Plenum beschließt die Tagesordnung in vorliegender Version.

TOP 2: Berichte

a) Berichte des Präsidiums

Herr Präs. Prof. Aust weist auf das neue hinter ihm hängende Portrait von Herrn Altpräs. Horch hin. Bedingt durch sein politisches Mandat und die anschließende Pandemie habe sich die Fertigstellung verzögert. Herr Horch habe in seiner Amtszeit als Präs. der Handelskammer Einiges zum Wohle der Hamburger Wirtschaft bewegen können wie etwa die Etablierung der Handelskammer-Energielotsen, die Gründung des Fehmarnbelt Business Council, den Abschluss der Innovationsallianz zwischen Senat, Hochschulen und Hamburger Wirtschaft oder die Gründung der Innovations Kontakt Stelle (IKS).

Herr Präs. Prof. Aust berichtet über die aktuelle Ausbildungssituation. Es gebe aktuell rund 1.400 offene Ausbildungsplätze in der Online-Lehrstellenbörse der Handelskammer. Leider stehe dem hohen Angebot der Unternehmen ein abnehmendes Interesse der Jugendlichen gegenüber, so dass die Ausbildungsbetriebe über rückläufige Bewerberzahlen klagten. Um dem entgegenzuwirken habe die Handelskammer am 18. April wieder ein Azubi-Speed-Dating mit 60 Unternehmen und etwas über 200 Jugendlichen durchgeführt. Am 24. April habe eine gemeinsame Pressekonferenz der am Ausbildungsmarkt beteiligten Partner stattgefunden, bei der Jugendliche, Eltern sowie Lehrkräfte aufgerufen worden seien, die Beratungs- und Vermittlungshilfen noch aktiver in Anspruch zu nehmen. Von Seiten der Handelskammer hätten hierzu vier neue Orientierungsmanager ihren Dienst aufgenommen, die ab sofort regelmäßig in den Hamburger Schulen aktiv für die duale Ausbildung werben würden. Über die ersten Erfahrungen der Orientierungsmanager werde in der kommenden Plenarsitzung berichtet.

b) Berichte der Hauptgeschäftsführung

Herr Dr. Heyne berichtet über die Ergebnisse der Konjunkturbefragung zum Ende des ersten Quartals. Im Frühjahr 2023 wiesen vier wesentliche Handelskammer-Konjunkturindikatoren – aktuelle Geschäftslage, Personal- und Investitionsplanungen sowie Exportaussichten – positive Vorzeichen auf. Hingegen seien die Geschäftserwartungen per Saldo weiterhin pessimistisch. Der Geschäftsklimaindikator erreiche 104,3 Punkte, was einem sichtlichen Anstieg um 10,3 Punkte gegenüber dem Vorquartal entspreche, aber immer noch leicht unter dem langjährigen Mittelwert in Höhe von 108 Punkten liege. Größte Geschäftsrisiken seien dabei vor allem der Fachkräftemangel und die hohen Energie- und Rohstoffpreise.

Herr Dr. Heyne weist auf eine neue Folge des „Hamburg 2040“-Podcasts hin. Dieses Mal habe er mit Dr. Willner vom DESY, dem Deutschen Elektronen-Synchrotron, unter anderem darüber

gesprochen, wie DESY mit dem neuen Röntgenmikroskop Petra IV Unternehmen am Standort zum Beispiel im Bereich Materialforschung helfen könne.

Herr Dr. Heyne informiert über das Pflanzevent vom 21. April im Zuge des Projekts Klimaneutrale Kammer. Gemeinsam mit der Generation Trees gGmbH seien in Ottenbüttel bei Itzehoe mit Hilfe von Mitarbeitenden der Handelskammer 400 Bäume gepflanzt worden. Damit sei ein eigener Handelskammer-Wald gepflanzt worden, mit dem in den nächsten 50 Jahren rund 400 Tonnen CO₂-Äquivalente kompensiert werden könnten. Das laufende Projekt Klimaneutrale Kammer sei aktuell in der Berechnungsphase des CO₂-Fußabdrucks der Handelskammer für das Jahr 2022. Nach Abschluss werde das Plenum informiert und erneut ein geeignetes Compensationsportfolio zur Abstimmung vorgeschlagen.

c) Aktuelles aus der Mitte des Plenums

Herr Heinemann berichtet über die Veranstaltung „Startup trifft Mittelstand: Immobilienwirtschaft“ am 18. April 2023. Das Zusammentreffen von Immobilienunternehmen, Investoren und innovativen Startups mit Lösungen für die Bau- und Immobilienbranche sei sehr konstruktiv gewesen und habe zu vielversprechenden Kontaktaufnahmen geführt. Er dankt der Fachabteilung der Handelskammer für die Organisation. Er habe gutes Feedback der Teilnehmenden für die Veranstaltung erhalten.

Frau Beckmann regt hinsichtlich des Projektes Klimawende 2040 an, eine regelmäßige Klimainformationsstunde anzubieten, in der die Geschäftsführung die Mitglieder des Plenums über entsprechende Entwicklungen wie z.B. den aktuellen Stand der OECD-Studie informiert. Zudem schlägt sie vor, die Raumvermietung an Externe so zu organisieren, dass externe Veranstaltungen ebenfalls klimaneutral würden.

Herr Präses Prof. Aust bedankt sich für die konstruktiven und wichtigen Anregungen. Herr Dr. Heyne ergänzt, dass sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen gerne und häufig über aktuelle Klimawendethemen berichtet werde und für darüber hinaus gehende Fragen auch die zuständigen Kolleginnen und Kollegen sehr gerne für Auskünfte zur Verfügung stünden. Dabei stelle sich die Frage, ob sich Ausschüsse nicht noch stärker an Querschnittsthemen, wie zum Beispiel der Klimawende, orientieren sollten.

d) Berichte aus den Ausschüssen

Herr Prof. Dr. Hübscher berichtet aus dem Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung. Der Ausschuss setze sich insbesondere mit dem Thema soziales Engagement auseinander. So sei etwa der NGO-Trialog aus dem Ausschuss heraus entstanden, der am 23. Mai 2023 im Alster-Zimmer stattfinden werde. Thema der Veranstaltung sei die Frage, wie sich Nachhaltigkeit und gemeinwohlorientierte Digitalisierung verbinden ließen. Er lädt die Plenarmitglieder ausdrücklich dazu ein. Bei der letzten Ausschusssitzung seien Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsbehörde zu Gast gewesen und hätten die neue Social Entrepreneurship-Stra tegie der Stadt Hamburg vorgestellt. Es sei wichtig, dass die Handelskammer diese Diskussion aktiv begleite. Dazu sei eine etwas genereller ausgelegte Veranstaltung zu „Unternehmertum in der Sozialen Marktwirtschaft“ geplant.

TOP 3: Beschluss über die Vorschläge der Plenarkommission zur Handelskammer-Wahl 2024 (Anlage 1)

Herr Präs. Prof. Aust erläutert, dass im Vorfeld einer jeden Kammerwahl die Wahlregularien überprüft und aktualisiert würden. Zu diesem Zweck sei im September 2022 die Plenarkommission unter Leitung von Herrn von der Decken eingesetzt worden. Aus jeder Wahlgruppe habe jeweils ein Plenarmitglied mitgewirkt. Er bittet Herrn von der Decken über die Ergebnisse der Plenarkommission zu berichten.

Herr von der Decken dankt den Mitgliedern der Plenarkommission und der Geschäftsführung für die konstruktive Zusammenarbeit. Die Kommission habe sich vor allem mit einer möglichen Umstellung des Wahlmodus auf ein System mit versetzten Teilwahlen sowie mit einer Umstellung des Wahlverfahrens auf eine rein digitale Wahl befasst. Ein System mit versetzten Teilwahlen werde bereits erfolgreich von der Handelskammer Bremen praktiziert. Herr Dr. Fonger, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Bremen, habe darüber auch in der Kommission berichtet. Der Vorschlag der Plenarkommission für die Handelskammer Hamburg sehe vor, dass künftig alle drei Jahre die Hälfte des Plenums neu gewählt werden solle. Ziel sei es, Erfahrungswerte der weiter im Amt bleibenden Plenarmitglieder zu erhalten sowie eine schnellere Einarbeitung der neuen Plenarmitglieder zu gewährleisten. Die individuelle Amtszeit der Plenarmitglieder verlängere sich damit auf sechs Jahre. Dies sei gerade in der letzten Sitzung der Kommission kontrovers diskutiert, im Ergebnis aber einstimmig befürwortet worden. Der zweite Vorschlag der Plenarkommission, die Umstellung des Wahlverfahrens auf eine rein elektronische Wahl, fuße auf den positiven Erfahrungen aus der Kammerwahl 2020. Schon damals hätten nur rund 14 Prozent der Wahlberechtigten von der Briefwahl-Option Gebrauch gemacht. Die Plenarkommission schlage daher eine rein digitale Wahl vor.

Herr Graf erläutert die Vorschläge der Plenarkommission im Detail. Zu einem System mit teilversetzten Wahlen und zur Frage der Amtszeit der Plenarmitglieder sei im Vorfeld der Plenarsitzung ein Meinungsbild bei den Mitgliedern des Plenums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise der Handelskammer eingeholt worden. Von insgesamt 159 teilnehmenden Personen hätten 72 eine individuelle Amtszeit von sechs Jahren bei Teilwahlen im Dreijahresturnus befürwortet. 37 hätten sich für eine Staffelung „fünf Jahre/zweieinhalb Jahre“ ausgesprochen und 57 für eine Staffelung „vier Jahre/zwei Jahre“ (Mehrfachnennungen waren möglich, wurden jedoch nur in sieben Fällen genutzt). Von insgesamt 48 Personen, die bei der Handelskammer-Wahl 2024 eine Kandidatur in Betracht ziehen, hätten sich 25 für eine Staffelung „sechs Jahre/drei Jahre“ ausgesprochen, zwölf für eine Staffelung „fünf Jahre/zweieinhalb Jahre“ und 13 für eine Staffelung „vier Jahre/zwei Jahre“ (Mehrfachnennungen möglich). Die Amtszeiten von Präs. Präsidium und Ausschüssen würden in dem vorgeschlagenen System jeweils drei Jahre betragen. Damit werde durchgehend sichergestellt, dass Präs., Präsidium und die Ausschüsse immer vom kompletten Plenum mandatiert seien. Bei der ersten Wahl mit dem neuen Wahlsystem im Jahr 2024 bedürfe es einer Übergangsregelung. Um in den vorgesehnen Teilwahlmodus zu gelangen, müsse die Hälfte des Plenums bereits nach drei Jahren neu gewählt werden. Für die erforderliche Bestimmung von 29 Sechsjahres- und 29 Dreijahres-Mandaten nach der Wahl 2024 sei insofern ein Losverfahren am rechtssichersten. Mit Blick auf den Vorschlag der rein digitalen Wahl betont Herr Graf den durch dieses bewährte System eingesparten Aufwand und die schnellere Ergebnisermittlung. Für eine niedrigschwellige Beteiligung an der Online-Wahl sei vorgesehen, dass die Stimmabgabe auch in einer digitalen Wahlkabine in der Handelskammer erfolgen könne. Für mehrfach Wahlausübungsberechtigte sollten Möglichkeiten zur Erleichterung der Stimmabgabe vorgesehen werden, sofern dies IT-technisch rechtssicher abbildbar sei. Zur künftigen Sitzverteilung führt er aus, nach der erfolgten Neuberechnung sei die Wahlgruppe Güterverkehr künftig mit fünf statt bisher sechs Sitzen

und die Wahlgruppe Immobilienwirtschaft mit fünf statt bisher vier Sitzen im Plenum vertreten. Zwei weitere Vorschläge der Plenarkommission seien der Verzicht auf Unterstützerunterschriften für Kandidaturen, deren Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit bislang sehr aufwändig gewesen sei, sowie eine Verfeinerung der Wahlgruppenzuordnung bei der Untergruppe der Architektur- und Ingenieurbüros. Diese Untergruppe sei bisher pauschal der Wahlgruppe Immobilienwirtschaft zugeordnet. Gemäß Beschlussvorschlag sollten die Ingenieurbüros größtenteils in die Wahlgruppe Dienstleistungen wechseln.

In der darauffolgenden Diskussion wird im Wesentlichen der Vorschlag der teilversetzten Wahl im Dreijahresturnus und die damit einhergehende Verlängerung der individuellen Plenarier-Amtszeit auf sechs Jahre beraten. Vor allem unter Hinweis auf die sehr dynamischen Entwicklungen in der Wirtschaft wird die Verlängerung der individuellen Amtszeit teilweise kritisch bewertet; gleiches gilt für die Rückkehr zu einem Dreijahres-Wahlturnus. Erst jüngst, mit der aktuell laufenden Wahlperiode, sei dieser Turnus auf vier Jahre angehoben worden. So sprechen sich Herr Harders, Herr Heinemann, Frau Kartenbeck, Herr Dr. Mecke, Herr Neubauer, Frau Vizepräses Nissen-Schmidt, Herr Dr. Pelka, Frau Wendt-Heinrich und Frau Willhöft dafür aus, auf ein System mit versetzten Teilwahlen zu verzichten und das bestehende System mit einheitlicher Wahlperiode und einer individuellen Plenarier-Amtszeit von vier Jahren beizubehalten. Demgegenüber sprechen sich Herr Brauer, Herr Kloth, Herr Vizepräses Pirck und Herr von der Decken, auch mit Verweis auf die positiven Erfahrungen der Handelskammer Bremen, für das Modell versetzter Teilwahlen und die damit einhergehende Verlängerung der individuellen Plenarier-Amtszeit auf sechs Jahre aus. Insbesondere könne so die Einarbeitungszeit neuer Plenarmitglieder deutlich reduziert und eine Balance aus Kontinuität und Erneuerung gewährleistet werden. Die teilversetzte Wahl sei auch geeignet, die Kontinuität der Zusammensetzung des Plenums im Hinblick auf die Spiegelbildlichkeit noch besser abzusichern. Herr Franzen führt aus, er sei grundsätzlich ein Befürworter eines solchen „amerikanischen Systems“, angesichts des uneinheitlichen Meinungsbilds im Plenum sei mit diesem jedoch eher eine spaltende Wirkung zu befürchten. Herr Lehmann schlägt eine Vertagung der Abstimmung vor. Herr Franzen, Herr Friemel und Frau Wendt-Heinrich schlagen vor, bei der Beschlussfassung die Beschlussgegenstände zu trennen, d. h. separat über den Vorschlag zur Einführung eines Systems mit versetzten Teilwahlen abzustimmen und anschließend über die übrigen vorgeschlagenen Punkte wie die Umstellung auf ein rein digitales Wahlverfahren.

Herr Präses Prof. Aust bedankt sich für die offene und konstruktive Diskussion und stellt zunächst die ursprüngliche Beschlussempfehlung der Plenarkommission zur Abstimmung:

Das Plenum lehnt den Beschlussvorschlag der Plenarkommission mit 23 Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen mehrheitlich ab. 13 Plenarmitglieder votieren für den Beschlussvorschlag der Plenarkommission.

Herr Präses Prof. Aust greift sodann den Wunsch aus der Mitte des Plenums auf, einen neuen Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen, der den Vorschlag zur Einführung von versetzten Teilwahlen ausnimmt. Herr von der Decken und Herr Graf weisen darauf hin, dass es bei diesem neuen Beschlussvorschlag ausschließlich um die in der vorliegenden Synopse (vorab versandte Unteranlage 1.1 zu TOP 3) rot markierten Änderungsvorschläge gehe.

Zur Abstimmung wird der folgende neue Beschlussvorschlag gestellt:

Die Wahlen zum Plenum der Handelskammer finden künftig rein digital statt. Für Kandidaturen zum Plenum wird auf das Erfordernis von Unterstützerunterschriften gänzlich verzichtet. Die vorgeschlagenen Änderungen der Sitzverteilung in den einzelnen Wahlgruppen (s.

Unteranlage 1.1, § 8 Abs. 4 Wahlordnung) werden angenommen. Hinsichtlich der Architektur- und Ingenieurbüros wird die Wahlgruppen-Zuordnung verfeinert (s. Unteranlage 1.1, Anhang zur Wahlordnung). Angenommen werden damit ausschließlich und vollumfassend die rot markierten Änderungsvorschläge aus der vorab versandten Unteranlage 1.1 zu TOP 3. Das Hauptamt wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die sich auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Rechtsaufsicht ergeben können, vorzunehmen.

Das Plenum der Handelskammer Hamburg nimmt mit einer Mehrheit von 38 Stimmen bei keiner Enthaltung und keiner Gegenstimme einstimmig den vorstehenden Beschlussvorschlag an. Die vorliegend erforderliche Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für die Änderung der Wahlordnung ist damit erreicht.

[Anmerkung: Der angenommene Beschlussvorschlag ist diesem Protokoll als Synopse und als formaler Änderungstext beigelegt.]

TOP 4: Beschluss über die Gründung der FCH Finance City Hamburg GmbH unter Beteiligung der Handelskammer Hamburg (Anlage 2)

Herr Vizepräses Pirck stellt fest, dass im Plenum bereits mehrmals zum Masterplan Finanzwirtschaft berichtet worden sei, zuletzt im Herbst 2021. Damals sei über die Ziele und Inhalte des Plans diskutiert und für eine Unterzeichnung votiert worden. Die Unterzeichnung sei daraufhin von den drei den Masterplan tragenden Partnern Senat, vertreten durch den Finanzsenator, den Finanzplatz Hamburg e.V. sowie unsere Handelskammer im Rathaus vorgenommen worden. Seitdem seien bereits einige Projekte aus dem Masterplan, wie das bei der IFB angesiedelte InnoFinTech-Programm, auf den Weg gebracht worden. Auch für den Austausch mit der Finanzwissenschaft seien unter Leitung von Frau Stövesand-Ruge, die als Projektleiterin für die Umsetzung des Masterplans eingestellt worden sei, neue Formate angeschoben worden. Mit der Gründung der FCH Finance City Hamburg GmbH, die in der Handelskammer verortet sein werde, solle nun ein institutioneller Rahmen für das Zusammenwirken geschaffen werden. Zwischen den Partnern sei vereinbart, dass die Tätigkeit der Gesellschaft regelmäßig evaluiert und auf dieser Basis auch über die Fortführung der Gesellschaft bzw. ein länger andauerndes Engagement der Handelskammer entschieden werde.

Herr Ulrich erläutert die Eckdaten und finanziellen Implikationen für die Handelskammer Hamburg. Mit Verweis auf die dem Plenum im Vorfeld zugesandten Unterlagen informiert er zunächst über die Organisationsstruktur. An der FCH GmbH sei die Stadt mit 50 Prozent und die Handelskammer sowie der Finanzplatz Hamburg e.V. jeweils zu 25 Prozent beteiligt. Damit sei eine strategische Einwirkung der Handelskammer gesichert. Die Handelskammer trage 70.000 Euro pro Jahr bei, davon bis zu 45.000 Euro durch Erbringung von Sachleistungen. Es handle sich um ein tragfähiges Konstrukt mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Frau Vizepräses Nissen-Schmidt ergänzt, dass sich der Finanzausschuss der Handelskammer ebenfalls mit diesem Thema befasst habe und empfehle, den vorgelegten Beschluss so zu fassen.

Herr Präs. Prof. Aust stellt den folgenden Beschlussvorschlag des Präsidiums zur Abstimmung:

Das Plenum beschließt die Gründung der FCH Finance City Hamburg GmbH unter Beteiligung der Handelskammer Hamburg gemäß den vorliegenden Vertragswerken.

Das Plenum stimmt mit 32 Stimmen bei einer Enthaltung und vier Gegenstimmen für den obigen Beschlussvorschlag.

TOP 5: Bericht zur weiteren Transformation der Handelskammer Hamburg (Anlage 3)

Herr Dr. Heyne berichtet, dass die erste Phase des Transformationsprozesses erfolgreich abgeschlossen worden sei, die der Stabilisierung, der Neuaufstellung und strategischen Ausrichtung gedient habe. So sei u.a. der Purpose der Handelskammer ermittelt und das neue Leitbild der Handelskammer verabschiedet worden mit dem Ziel einer klaren Zielorientierung. Eine Umfrage unter den Mitarbeitenden habe eine große Zufriedenheit mit der Neuaufstellung und den einhergehenden Änderungen im Haus ergeben. Auch der Output, die Vernetzung sowie die öffentliche Sichtbarkeit habe sich insgesamt positiv entwickelt. Als nächstes stehe nun Phase 2 des Transformationsprozesses an, bei der die Themen Wachstum, Qualität, Wirksamkeit und Vernetzung im Vordergrund stünden. Im Kern gehe es dabei um Personal bzw. Fachkräfte, Investitionen in das Börsengebäude, Digitalisierung sowie die künftige Gewinnung von Unternehmerinnen und Unternehmer für ein Ehrenamt in der Handelskammer.

Herr Ulrich führt aus, dass die Wirksamkeit der Handelskammer stark von engagierten und qualifizierten Mitarbeitenden und deren Vernetzung mit Mitgliedern, Politik und Verwaltung abhänge. Die Planstellen seien ausgehend von 317 im Jahr 2016 deutlich auf 283 im Jahr 2022 gesunken. Da es einen Trend zu mehr Teilzeitarbeit gebe, sei der Unterschied beim Blick auf die Mitarbeitendenäquivalente (MÄ) sogar noch größer. Demnach stünden 301 MÄ in 2016 nur noch 265 MÄ im Jahr 2022 gegenüber. Hierbei habe es zudem eine Personalverschiebung in Richtung der hoheitlichen Aufgaben gegeben, so dass der Anteil der Beschäftigten im Bereich der Gesamtinteressenvertretung von 22,5 Prozent auf 16 Prozent gesunken sei. Hinzu komme, dass die Wechselbereitschaft der Mitarbeitenden insgesamt zugenommen habe, was auch an den Gehaltsperspektiven bzw. -möglichkeiten liege. Dementsprechend sei eine externe Analyse zur gehaltlichen Wettbewerbsfähigkeit der Handelskammer zu empfehlen. Zudem seien punktuelle Neubesetzungen insbesondere im Bereich Gesamtinteressenvertretung nötig, um die Standortstrategie Hamburg 2040 sowie aktuelle Themen qualifiziert und zügig vorantreiben zu können. Ein gewisser Puffer von situativen Planstellen zur Abfederung situativer Anforderungen, die inhaltliche Entlastung von Führungskräften sowie die Entwicklung eines speziellen Förderprogramms für akademische und andere Nachwuchskräfte seien weitere Handlungsempfehlungen. Mit Blick auf das Börsengebäude habe sich ein enormer Sanierungsstau ergeben. Es sei ein Gutachten in Arbeit, in dem Sanierungsbedarfe im Detail aufgezeigt würden. Im Bereich der Digitalisierung sieht Herr Ulrich das Erfordernis eines innerhalb der 79 IHKs abgestimmten und gemeinsamen Wirkens, was aktuell nicht sichergestellt sei. Er empfiehlt daher, ein aktualisiertes Zukunftsbild zur Digitalisierung der IHK-Organisation zu entwickeln. Auf dieser Basis solle die Rolle von IHK Digital und Gfl mit den weiteren 78 IHKs und dem DIHK geklärt werden. Die Gewinnung des zukünftigen Ehrenamtes spielt eine eminent wichtige Rolle für ein erfolgreiches Wirken der Handelskammer. Die Attraktivität eines ehrenamtlichen Engagements hänge dabei sowohl mit einer auskömmlichen und qualifizierten Personalsituation in der Handelskammer, einem klaren Digitalisierungskurs der Organisation sowie mit einem funktionsfähigen Handelskammergebäude zusammen. Ebenso entscheidend sei die Gremienarbeit und -struktur, mit der sich die entsprechende Projektgruppe aktuell auseinandersetzt. Eine Umfrage innerhalb des aktuellen Plenums habe ergeben, dass 76 Prozent eine stärkere thematische Orientierung der Ausschüsse und Arbeitskreise entlang der Themen der Strategie „Hamburg 2040“ begrüßen würden. Dass sich die aktuelle Gremienstruktur bewährt habe, antworteten demgegenüber nur 18 Prozent.

Herr Brauer verbindet den Dank für diesen Überblick mit einem Dank an Herrn Dr. Heyne und sein hauptamtliches Team für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit in der laufenden Legislaturperiode.

TOP 6: Verschiedenes

Herr Präs. Prof. Aust gratuliert Herrn Lüchow zum 25-jährigen Jubiläum seines Unternehmens und überreicht ihm eine Urkunde.

Herr Präs. Prof. Aust dankt den Plenarmitgliedern für die intensive Diskussion sowie allen Anwesenden für die Teilnahme an der Sitzung.

Die nächste Plenarsitzung findet am Donnerstag, den 1. Juni 2023 statt.

Die Sitzung wird um 18.06 Uhr geschlossen.

Hamburg, 11. Mai 2023

Prof. Norbert Aust
Präs. Prof.

Dr. Malte Heyne
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Aenderung der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg

Wahlordnung (bisher)	Wahlordnung (Alle Änderungen sind rot hervorgehoben.)	Anmerkungen
I. Teil: Wählen zum Plenum		<i>Norm unverändert</i>
§ 1 Wahlbezirk Der Bezirk der Handelskammer Hamburg bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.		
§ 2 Wahlmodus (1) Das Plenum setzt sich aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Plenarmitgliedern zusammen. (2) Die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder werden von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Die Kammerzugehörigen werden zum Zweck der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach Branchen eingeteilt, wobei jeweils Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen zulässig sind. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung des Plenums nach der Branchen- und	§ 2 Wahlmodus (1) Das Plenum setzt sich aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Plenarmitgliedern zusammen. (2) Die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder werden von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Die Kammerzugehörigen werden zum Zweck der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach Branchen eingeteilt, wobei jeweils Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen zulässig sind. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung des Plenums nach der Branchen- und	

Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.	Betragsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.	<p>(3) Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern errechnet sich nach folgenden Kriterien, die die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeerträge im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 % - Anzahl der Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 % - Beschäftigtenanzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 % - Anzahl der bei der Handelskammer eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %. <p>(4) Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 58 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer höheren oder niedrigeren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder.</p> <p>(5) Bis zu neun Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Eventuelle Zuwahlen dienen dazu, die Spiegelbildlichkeit des Plenums zu verfeinern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern errechnet sich nach folgenden Kriterien, die die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeerträge im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 % - Anzahl der Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 % - Beschäftigtenanzahl gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des §§ Durchschnitts der letzten drei Jahre 25 % - Anzahl der bei der Handelskammer eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %. <p>(4) Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 58 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer höheren oder niedrigeren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder.</p> <p>(5) Bis zu neun Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Eventuelle Zuwahlen dienen dazu, die Spiegelbildlichkeit des Plenums zu verfeinern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.</p>
--	---	---	--

<p>(6) Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen durch unmittelbar gewählte Plenarmitglieder vertreten sein.</p>	<p>(6) Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen durch unmittelbar gewählte Plenarmitglieder vertreten sein.</p>	<p><i>Norm unverändert</i></p>
<p>§ 3 Nachrückchen, Ersatzwahl</p>	<p>(1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder des Plenums, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der Untergruppe derselben Wahlgruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch Zuwahl (§ 8 Absatz 5) Mitglied des Plenums geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.</p> <p>(2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so wird das Plenum den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Untergruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.</p>	<p>§ 4 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.</p> <p>(2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.</p> <p>(3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.</p>
<p>§ 5 Ausübung des Wahlrechts</p>	<p>(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter, b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist. 	<p><i>Norm unverändert</i></p>

<p>(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.</p> <p>(3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.</p> <p>(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.</p> <p>(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.</p>	
<p>§ 6 Wahlbarkeit</p> <p>(1) Wahlbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.</p> <p>(2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.</p>	<p>§ 6 Wahlbarkeit</p> <p>(1) Wahlbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.</p> <p>(2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.</p> <p>(3) Jede Kandidatur bezieht sich auf eine der Untergruppen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1. Dabei bestimmt sich die Beschäftigtenzahl des Kammerzugehörigen gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresschnitts 2022.</p> <p><i>Für das passive Wahlrecht ist der jüngste Ein-Jahresdurchschnitt der Beschäftigtenzahl maßgeblich. Absatz 3 Satz 2 entspricht inhaltlich § 8 Abs. 3 Satz 2 a. F.</i></p>

§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Plenums beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Plenums. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Mitgliedschaft im Plenum endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wahlbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Plenums.

(3) Die Mitgliedschaft im Plenum wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in eine andere Untergruppe derselben Wahlgruppe.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wahlbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern des Plenums nicht vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Norm unverändert

§ 8 Wahlgruppen

(1) Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Wahlordnung.

(2) Gemäß dem in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Berechnungsmodus werden für die Wahlperiode 2020 – 2024 58 Mitglieder des Plenums in unmittelbarer Gruppenwahl von den Kammerzugehörigen der jeweiligen Wahlgruppen gewählt.

(3) Die Sitze innerhalb der Wahlgruppen werden auf die folgenden Untergruppen verteilt, die wie

§ 8 Wahlgruppen

(1) Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Wahlordnung.

(2) Gemäß dem in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Berechnungsmodus werden für die Wahlperiode 2020 – 2028 58 Mitglieder des Plenums in unmittelbarer Gruppenwahl von den Kammerzugehörigen der jeweiligen Wahlgruppen gewählt.

(3) Die Sitze innerhalb der Wahlgruppen werden auf die folgenden Untergruppen verteilt, die wie

Redaktionelle Anpassung an die kommende Wahlperiode 2024 – 2028.

folgt anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:	<ul style="list-style-type: none"> - Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte - Mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte - Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte 	<p>Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2018. Die Berechnung der auf die Untergruppen entfallenden Sitze erfolgt grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlgruppen gemäß § 2 Absatz 3 und 4. Für die Sitzverteilung auf die Untergruppen kommt es auf den jüngsten Dreijahres-Schnitt an, siehe dazu ausdrücklich schon jetzt § 8 Abs. 3 Satz 3.</p> <p>n. F.). Für die Sitzverteilung auf die Untergruppen kommt es auf den jüngsten Dreijahres-Schnitt an, siehe dazu ausdrücklich schon jetzt § 8 Abs. 3 Satz 3.</p> <p>Redaktionelle Korrekturen. Der jüngste Ein-Jahresdurchschnitt der Beschäftigtenzahl ist nur für das passive Wahlrecht relevant (siehe hierzu oben auch die Anmerkung zu § 6 Abs. 3).</p>	
			<p>Die in Absatz 4 n. F. für jede Wahlgruppe angegebene Sitzzahl und deren jeweilige Verteilung auf die Untergruppen beruht auf der Neuberechnung mit der Datenbasis 2020 bis 2022.</p> <p>(4) Es werden folgende Wahlgruppen nach Branchen und Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen gebildet, in denen die Kammerzugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern des Plenums unmittelbar wählen:</p> <p>Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft:</p>

<p>6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe II = Dienstleistungen: 10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.</p>	<p>6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe II = Dienstleistungen: 10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.</p>	<p>Wahlgruppe III = Einzelhandel: 6 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe V = Güterverkehr: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p>	<p>Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe V = Güterverkehr: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p>	<p>Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft: 5 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt: 9 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 5 Sitze für große Unternehmen.</p>	<p>Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und Medienwirtschaft:</p>
--	--	--	---	--	--

<p>7 Sitze, davon 4 Sitze für Kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p>	<p>Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft: 4 Sitze, davon 2 Sitze für Kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Die Kammerzugehörigen können in ihrer Wahlgruppe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe Bewerber aller Untergruppen wählen.</p>	<p>(5) Die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder können in mittelbarer Wahl hinzuwählen:</p>	<p>Wahlgruppe I – Finanz- und Versicherungswirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe II – Dienstleistungen: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe III – Einzelhandel: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe IV – Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe V – Güterverkehr: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VI – Immobilienwirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VII – Industrie, Energie, Umwelt: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VIII – Informationstechnologie und Medienwirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe IX – Tourismus und Freizeitwirtschaft: 1 Plenarmitglied.</p> <p>Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft: 4 Sitze, davon 2 Sitze für Kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.</p> <p>Die Kammerzugehörigen können in ihrer Wahlgruppe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe Bewerber aller Untergruppen wählen.</p> <p>(5) Die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder können in mittelbarer Wahl hinzuwählen:</p> <p>Wahlgruppe I – Finanz- und Versicherungswirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe II – Dienstleistungen: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe III – Einzelhandel: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe IV – Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe V – Güterverkehr: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VI – Immobilienwirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VII – Industrie, Energie, Umwelt: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe VIII – Informationstechnologie und Medienwirtschaft: 1 Plenarmitglied, Wahlgruppe IX – Tourismus und Freizeitwirtschaft: 1 Plenarmitglied.</p>
---	---	---	--

§ 9 Wahlfrist	<p>(1) Die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder sollen innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden. Für die im Jahr 2020 erfolgende Wahl gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.</p> <p>(2) Das Plenum bestimmt die Frist, in welcher die elektronisch abgegebene Stimmen oder die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen.</p>	<p>§ 9 Wahlfrist</p> <p>(1) Die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder sollen innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden. Für die im Jahr 2020 erfolgende Wahl gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.</p> <p>(2) Das Plenum bestimmt die Frist, in welcher die elektronisch abgegebene Stimmen oder die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen.</p>	<p><i>Streichung der nicht mehr relevanten Regelung für die Handelskammer-Wahl 2020</i></p>
§ 10 Wahlausschuss			<p>§ 10 Wahlausschuss</p> <p>Das Plenum wählt einen Hauptwahlleiter und dessen Stellvertreter, ferner zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter. Nicht wählbar sind Personen, die selbst für das Plenum kandidieren. Einer der Beisitzer muss aus dem Kreis der Geschäftsführung der Handelskammer gewählt werden; er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Hauptwahlleiter und Beisitzer oder deren Stellvertreter bilden den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung Dritter bedienen und zur Ausübung einzelner Hilftätigkeiten Aufgaben nach Weisung auf Dritte übertragen. Die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sind einzuhalten.</p>
§ 11 Wählerlisten			<p>§ 11 Wählerlisten</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der Handelskammer vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.</p>

<p>Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.</p> <p>(3) Die Wählerlisten müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl zur Einsichtnahme bereit gehalten werden. Sie können für die Dauer von fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag) durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.</p> <p>(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen fünf Werktagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.</p> <p>(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.</p> <p>(6) Die Handelskammer ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 13 Absatz 1) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlwerbung (§ 13 Absatz 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.</p>	<p>§ 12 Bekanntmachungen des Hauptwahlleiters betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Hauptwahlleiter gibt die Wahlfrist (§ 9 Absatz 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 11 Absatz 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.</p> <p>(2) Der Hauptwahlleiter fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und in jeder Untergruppe maximal wählbar sind. Dabei müssen zwischen seiner Aufforderung und dem Ablauf der Einreichungsfrist wenigstens drei Wochen und zwischen dem Ende der Einreichungsfrist und der Wahlfrist wenigstens zwei Wochen liegen.</p>	<p><i>Norm unverändert</i></p>
--	--	--------------------------------

<p>§ 13 Kandidatenlisten</p>	<p>(1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Untergruppen einzuteilen. Die Bewerber werden innerhalb der Untergruppe in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung</p>	<p>(1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Untergruppen einzuteilen. Die Bewerber werden innerhalb der Untergruppe in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung</p>
-------------------------------------	---	--

<p>Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlaus- schuss Nachbesserungsersuchen richten kann.</p>	<p>(4) Musterblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Handelskammer zur Verfügung.</p>	<p>(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und entscheidet über deren Zulässigkeit. Er kann dazu Nachweise von den Kandidaten anfordern. Er fordert die in dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 5 angegebene Vertrauensperson bzw. den Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.</p>	<p>(6) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde, b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde, c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt, d) der Bewerber nicht wählbar ist, e) der Bewerber nicht identifizierbar ist, f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt. 	<p>(7) Jede Kandidatenliste soll zu jeder Untergruppe mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des</p>
<p>(Selbstvorschlag). Jeder Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift einer Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlausschuss Nachbesserungsersuchen richten kann.</p>	<p>(4) Musterblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Handelskammer zur Verfügung.</p>	<p>(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und entscheidet über deren Zulässigkeit. Er kann dazu Nachweise von den Kandidaten anfordern. Er fordert die in dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 5 angegebene Vertrauensperson bzw. den Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.</p>	<p>(6) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde, b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde, c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt, d) der Bewerber nicht wählbar ist, e) der Bewerber nicht identifizierbar ist, f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt. 	<p>(7) Jede Kandidatenliste soll zu jeder Untergruppe mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des</p>

<p>Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von in der Regel 10 Tagen und wiederholt die Aufforderung nach § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.</p> <p>(8) Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absatz 7 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlauschluss bekannt gemacht.</p>	<p>(8) Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absatz 7 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlauschluss bekannt gemacht.</p>	<p>Regelung in Überschrift von § 14 und § 14 Absatz 1 neu integriert</p> <p>(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.</p>
<p>§ 13a Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.</p>	<p>§ 13a-Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.</p> <p>(2) Die Handelskammer versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder, auf Antrag, per Briefwahl – abgeben kann. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.</p>	<p>§ 13a a. F. integriert</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl. Die Wahl findet in elektronischer Form statt (elektronische Wahl).</p>
<p>§ 14 Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl.</p>	<p>§ 14 Durchführung der Wahl; Wahlunterlagen</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl. Die Wahl findet in elektronischer Form statt (elektronische Wahl).</p>	<p>Vorschrift in Absätzen 1 und 2 angepasst an eine rein elektronische Wahl durchführung. Lediglich die Wahlunterlagen erhalten die Kammerzugehörigen in schriftlicher Form, siehe Absatz 2 n. F.</p>

<p>(2) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.</p>	<p>(2) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten erhalten schriftliche Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.</p> <p>(3) Für die rein elektronische Wahldurchführung</p>
<p>(3) Für die Briefwahl gemäß Absatz 1 Satz 2 werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis), b) ein Stimmzettel, c) ein Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag), d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag). 	<p>(3) Für die Briefwahl gemäß Absatz 1 Satz 2 werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis), b) ein Stimmzettel, c) ein Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag), d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag).
<p>(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß § 16</p>	<p>Entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 2 a. F., der die Inhalte der Briefwahl-Stimmzettel regelte.</p> <p>(3) Die elektronischen Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des Kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der insgesamt in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber sowie die Anzahl der jeweils in den Untergruppen zu wählenden Bewerber.</p> <p>(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß § 16</p>

<p>Absatz 2 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.</p>	<p>Absatz 2-3 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.</p>
<p>§ 15 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl</p> <p>(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.</p> <p>(2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.</p>	<p>§ 15 Stimmabgabe bei-elektronischer Wahl</p> <p>(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.</p> <p>(2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlausübungsberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.</p>

	<p>(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.</p> <p>(5) Der Wähler Wahlberechtigte darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmburgabe durch den Wähler Wahlberechtigten gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.</p>	<p><i>Redaktionelle Präzisierung</i></p> <p>(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.</p> <p>(5) Der Wähler Wahlberechtigte darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmburgabe durch den Wähler Wahlberechtigten gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.</p>	<p><i>Redaktionelle Präzisierung</i></p> <p>Angelehnt an § 16 Abs. 4 a. F., wonach sich mehrfach Wahlausübungsberechtigte auf Antrag einen Wahlausweis für die Briefwahl ausspielen lassen können.</p>
	<p>(6) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so kann die Handelskammer auf Antrag die Möglichkeit zur Verfügung stellen, die Authentifizierung und anschließende Stimmabgabe nach Absätzen 2 bis 5 gebündelt für alle relevanten Kammerzugehörigen vorzunehmen. Der Wahlausschuss entscheidet vor Beginn der Wahl, ob diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird und gegebenenfalls über die Modalitäten der Antragsstellung.</p> <p>(7) Die Handelskammer ermöglicht dem Wahlberechtigten die Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal sowie die anschließende</p>	<p><i>Barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Wahl durch Ermöglichung der Authentifizierung und</i></p>	<p>16</p>

	<p>Stimmabgabe vor Ort in Räumlichkeiten der Handelskammer</p> <p>Stimmabgabe auch in den Räumlichkeiten der Handelskammer. Wahläusübungsberechtigte, die für die Authentifizierung kein eigenes Mobilfunkgerät verwenden können oder wollen, erhalten für eine Stimmabgabe in den Räumlichkeiten der Handelskammer ein von der Handelskammer für diesen Zweck registriertes Mobilfunkgerät zur Nutzung während des Authentifizierungsvorgangs. Zuvor erfolgt eine Prüfung der Wahläusübungsberechtigung hinsichtlich des betreffenden Wahlberechtigten. Hierfür muss der Wahläusübungsberechtigte vor Ort seine Identität mit einem amtlichen Personaldokument belegen.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.</p> <p>(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Prüfung der Wahläusübungsberechtigung anhand eines Identitätsnachweises, um unbefugte Stimmabgaben zu unterbinden.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
	<p>§ 15a Technische Bedingungen und Anforderungen an die elektronische Wahl</p> <p>(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.</p> <p>(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist</p>	<p>§ 15a Technische Bedingungen und Anforderungen an die elektronische Wahl</p> <p>(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.</p> <p>(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist</p>

<p>zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.</p>	<p>(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.</p>	<p>(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die-Anmeldung-am-Wahlsystem-sowie-persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p>	<p>(6) Die für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzten Mobilfunknummern dürfen zusammen mit den jeweiligen Identifikationsnummern bis zur Entscheidung des Wahlausschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 2 protokolliert werden, in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 auch zusammen mit den Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Sofern ein Wahlberechtigter die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat, kann der Datensatz mit der Identifikationsnummer des Wahlberechtigten und der verwendeten Mobilfunknummer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und zu Zwecken der Strafverfolgung auch darüber hinaus gespeichert werden. In Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 umfasst dies auch die Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Im Übrigen dürfen</p> <p><i>Rechtliche Grundlage für die Protokollierung und Speicherung bestimmter Daten, die vor der Stimmabgabe im Rahmen der Authentifizierung erhoben werden. Diese Daten werden generell bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen gespeichert, es sei denn, ein Wahlberechtigter hat die Kammer über eine unbefugte Stimmabgabe informiert. Dann dürfen die erhobenen Daten auch länger für weitergehende Zwecke wie die Strafverfolgung genutzt werden.</i></p>
---	---	--	--

	<p>die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten nicht protokolliert werden.</p>	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i>
(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.	<p>(7) Die Wahlsysteme sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmbeurichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).</p> <p>(8) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur luK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i>
	<p>(9) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines</p>	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i>

<p>Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.</p>	<p>(10) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungsweges zur Überprüfung der Stimmbe-rechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlauswahlung zum Wähler möglich ist.</p> <p>(11) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewähr-leisten, dass bei der Registrierung der Stimmab-gabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den In-halt der Stimmabgabe möglich ist.</p>	<p>(11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungsweges zur Überprüfung der Stimmbe-rechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlauswahlung zum Wähler möglich ist.</p> <p>(12) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleis-ten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Folgeänderung</i></p> <p>Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>(11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungsweges zur Überprüfung der Stimmbe-rechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlauswahlung zum Wähler möglich ist.</p> <p>(12) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleis-ten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.</p> <p><i>Redaktionelle Folgeänderung</i></p> <p>Aufhebung des ursprünglichen § 16</p>
		<p>§ 15b Störung der elektronischen Wahl</p>	<p>§ 16 Störung der elektronischen Wahl</p>

<p>(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt.</p>	<p>(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt.</p>	<p>Anpassung im Hinblick auf eine rein elektronische Wahldurchführung</p>
<p>(3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen Zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlaus- schuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.</p>	<p>(3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen Zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlaus- schuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.</p>	<p>Vorschrift entfällt, da die Stimmabgabe nur noch elektronisch möglich ist.</p>
<p>§ 16 Stimmabgabe bei Briefwahl</p> <p>(1) Für die Briefwahl sind nur die hierzu von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden. Die Handelskammer versendet die Wahlunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen, an die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben. Ist eine rechtzeitige Versendung durch eine verspätete Antragstellung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der</p>	<p>§ 16 Stimmabgabe bei Briefwahl</p> <p>(1) Für die Briefwahl sind nur die hierzu von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden. Die Handelskammer versendet die Wahlunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen, an die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben. Ist eine rechtzeitige Versendung durch eine verspätete Antragstellung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der</p>	<p>Vorschrift entfällt, da die Stimmabgabe nur noch elektronisch möglich ist.</p>

	<p>Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Personen ankreuzen, wie in der betreffenden Wahlgruppe und in den jeweiligen Untergruppen maximal Bewerber wählbar sind.</p> <p>(2) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und den jeweiligen Untergruppen maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.</p>	<p>Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Personen ankreuzen, wie in der betreffenden Wahlgruppe und in den jeweiligen Untergruppen maximal Bewerber wählbar sind.</p> <p>(2) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und den jeweiligen Untergruppen maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.</p>
	<p>(3) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.</p> <p>(4) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so stellt die Handelskammer auf Antrag einen Wahlausweis zur Verfügung, auf dem alle relevanten</p>	<p>(3) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.</p> <p>(4) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so stellt die Handelskammer auf Antrag einen Wahlausweis zur Verfügung, auf dem alle relevanten</p>

	<p>Kammerzugehörigen aufgeführt sind. Der mehrfach Wahlausübungsberechtigte versendet den ausgefüllten Wahlausweis mit den einzelnen Stimmzettelumschlägen in dem Rücksendeumschlag an die Kammer.</p> <p>Kammerzugehörigen aufgeführt sind. Der mehrfach Wahlausübungsberechtigte versendet den ausgefüllten Wahlausweis mit den einzelnen Stimmzettelumschlägen in dem Rücksendeumschlag an die Kammer.</p>
<p>§ 17 Stimmauszählung</p> <p>(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis Gesamtergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.</p>	<p>§ 17 Stimmauszählung</p> <p>(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis Gesamtergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.</p> <p>(2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmenzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.</p> <p>Anpassungen im Hinblick auf eine rein elektronische Wahldurchführung</p> <p>(2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmenzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.</p>

<p>(3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgesegnet wird.</p> <p>(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.</p> <p>(5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.</p> <p>(6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.</p>	<p><i>(3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgesegnet wird.</i></p> <p>(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.</p> <p>(3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.</p> <p>(4) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.</p>	<p>Anpassungen im Hinblick auf eine rein elektronische Wahl durchführung</p> <p><i>Anpassungen im Hinblick auf eine rein elektronische Wahl durchführung</i></p> <p><i>Redaktionelle Folgeänderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Folgeänderung</i></p> <p>§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Ungültig bei der elektronischen Wahl sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden. Dieser Fall ist insbesondere gegeben, wenn eine für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzte Mobilfunknummer keinem der</p> <p>§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Ungültig bei der elektronischen Wahl sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden. Dieser Fall ist insbesondere gegeben, wenn eine für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzte Mobilfunknummer keinem der</p>
--	---	--

	<p>Wahlausübungsberechtigten des betreffenden Kammerzugehörigen zugeordnet werden kann und dieser die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 identifizierte Person nicht wahlaußungsberechtigt für den betreffenden Kammerzugehörigen ist.</p>	<p>Ermessenslenkende Vorschrift für den Umgang mit etwaigen ungültigen Stimmabgaben. Richtschnur soll sein, ob ungültige Stimmen Auswirkung auf das Wahlergebnis gehabt haben können.</p>
	<p>(3) Bei der Ermittlung nach Absatz 1 Satz 1 untersucht der Wahlausschuss für alle Untergruppen der Wahlgruppen, ob ungültig abgegebene Stimmen Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben. Ist die Feststellung der gewählten Bewerber infolge ungültig abgegebener Stimmen nicht möglich, wird die Wahl für die betreffende Untergruppe abgebrochen und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt.</p> <p>(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel, a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen; b) die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;</p> <p>c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.</p>	<p>Anpassungen im Hinblick auf eine rein elektronische Wahldurchführung</p> <p>(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel, a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen; b) die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen; c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.</p>
	<p>(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel, a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;</p> <p>b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;</p> <p>c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.</p> <p>(4) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.</p> <p>(5) Rücksendeumumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den</p>	<p>Anpassungen im Hinblick auf eine rein elektronische Wahldurchführung</p> <p>(4) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.</p> <p>(5) Rücksendeumumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den</p>

<p>Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.</p> <p>(6) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlauslauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.</p> <p>(7) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Untergruppen der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).</p> <p>(8) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.</p>	<p>Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlauslauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
	<p>(5) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Untergruppen der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).</p> <p>(6) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
		<p>Norm unverändert</p>

§ 19 Wahlprüfung

(1) Einspruch gegen eine Wahl ist binnen zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Handelskammer einzulegen. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Der Einspruch ist zu begründen. Gründe können nur während der Einspruchsfrist oder innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden; im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass gegen die Bestimmung des § 4 Absatz 3 verstößen oder eine Wahlliste unrichtig gewesen ist, deren Ordnungsmäßigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 2 feststeht.

<p>(2) Über den Einspruch entscheidet das Plenum. Die Entscheidung des Plenums unterliegt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung.</p>	<p>§ 20 Zuwählen zum Plenum; Wahlvorschläge</p> <p>(1) Zuwählen zum Plenum finden erst nach Abschluss der erstmaligen Wahlen zum Präsidium gemäß Teil II statt. Falls sich für die erstmaligen Wahlen zum Präsidium keine oder nicht genügend Bewerber finden, kann das Plenum die Zuwählen zuerst durchführen.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können vom Präsidium oder aus dem Mitte des Plenums schriftlich eingebracht werden, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Für jeden Kandidaten ist dabei zu begründen, inwieweit durch die Zuwahl die Spiegelbildlichkeit des Plenums verfeinert wird. Die Vorschläge müssen spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der die Zuwählen stattfinden sollen, bei der Handelskammer eingereicht werden.</p> <p>(3) Das Plenum beschließt, in welchen der Wahlgruppen gemäß § 8 Absatz 5 nach dem Ergebnis der Urwahl zur Verfeinerung der Spiegelbildlichkeit des Plenums Zuwählen durchgeführt werden können. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits vorliegende Wahlvorschläge für diese Wahlgruppen bleiben gültig.</p>	<p>Norm unverändert</p>
	<p>§ 21 Durchführung der Zuwahl</p> <p>(1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwählen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden.</p> <p>(3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind.</p>	<p>§ 21 Durchführung der Zuwahl</p> <p>(1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwählen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden.</p> <p>(3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der</p>

<p>Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Streichung eines Verweises auf vor-malige Vorschriften für die Brief-Ur-wahl</p> <p>(4) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerber-bezug enthalten.</p>	<p>Vorschift entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 2 a. F.</p>
<p>§ 22 Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl</p>	<p>(1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.</p> <p>(2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 18 Absätze 1, 3, 6 bis 8 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.</p>	<p>Streichung eines Verweises auf vor-malige Vorschriften für die Brief-Ur-wahl</p> <p>(2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 18 Absätze 1, 3, 6 bis 8 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.</p> <p>(2) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahl-ausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Ungültig sind Stimmzettel, a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte auf-weisen;</p> <p>Neue Regelungen in Absätzen 2 und 3 für die Ermittlung des Briefwahler-gebnisses der Zuwahl; inhaltlich ent-sprechen diese den vormaligen Vor-schriften für die Brief-Urwahl, auf die verwiesen worden war.</p>

	b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen; c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.	(4) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Anwesenden erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht . Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i> Regelung entspricht § 18 Abs. 7 Satz 2 a. F., auf den ursprünglich verwiesen worden war, s. o.
	(3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Anwesenden erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.	(4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i> Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.
	(4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.	(5) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen beschränkt auf Zuwahlen innerhalb ihrer Wahlgruppe eingelegt werden können.	<i>Redaktionelle Folgeänderung</i> Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen beschränkt auf Zuwahlen innerhalb ihrer Wahlgruppe eingelegt werden können.
		§ 23 Ersatzwahl Auf die Ersatzwahl gemäß § 3 Absatz 2 finden die Vorschriften der § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie §§ 21 und 22 entsprechende Anwendung.	§ 23 Ersatzwahl Auf die Ersatzwahl gemäß § 3 Absatz 2 finden die Vorschriften der des § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie der §§ 21 und 22 entsprechende Anwendung.

II. Teil: Wahlen zum Präsidium § 24 Wahlvorschläge <p>(1) Über die Wahl des Präs des Präs und der Vizepräsides wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Zuerst wird die Wahl des Präs durchgeführt.</p> <p>(2) Zu Plenarsitzungen, in denen Wahlen des Präs des Präs oder der Vizepräsides stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.</p> <p>(3) Das amtierende Präsidium legt dem Plenum für die beiden Wahlgänge Wahlvorschläge vor. Dabei hat es ausschließlich auf Vorschläge aus der Mitte des Plenums zurückzugreifen, die ihm bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der ein Wahlgang stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Sofern beide Wahlgänge in derselben Plenarsitzung stattfinden, sind Parallelbewerbungen für das Amt des Präs des Präs und das Amt eines Vizepräses nicht möglich.</p>	<i>Norm unverändert</i>
§ 25 Durchführung der Wahl <p>(1) Auf die Wahlen des Präs des Präs und der Vizepräsides, bei denen alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.</p>	§ 25 Durchführung der Wahl <p>(1) Auf die Wahlen des Präs des Präs und der Vizepräsides, bei denen alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 bis 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.</p>

<p>(3) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 2 Satz 2 kein Präses gewählt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind höchstens zwei Kandidaten, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.</p>	<p>(3) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 2 Satz 2 kein Präses gewählt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind höchstens zwei Kandidaten, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.</p>
<p>(4) Sind nach dem Ergebnis der Wahl der Vizepräsidenten nach Absatz 2 Satz 2 ein Amt oder mehrere Ämter nicht besetzt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind höchstens doppelt so viele Kandidaten, wie Ämter zu besetzen sind, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.</p>	<p>(4) Sind nach dem Ergebnis der Wahl der Vizepräsidenten nach Absatz 2 Satz 2 ein Amt oder mehrere Ämter nicht besetzt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind höchstens doppelt so viele Kandidaten, wie Ämter zu besetzen sind, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.</p>
	<p>(5) Ist nach dem Ergebnis des zweiten Wahlgangs kein Präses gewählt oder sind ein oder mehrere Vizepräsidenten nicht besetzt, wird in derselben Plenarsitzung ein dritter Wahlgang mit den nicht</p>

<p>gewählten Bewerbern aus dem zweiten Wahlgang durchgeführt. Hierfür sind Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber um das Amt eines Vizepräses entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.</p> <p>(6) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen eingeleget werden können.</p>	<p>(6) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen eingeleget werden können.</p>
<p>§ 25a Abwahl des Präses und von Vizepräsidem</p> <p>(1) Die Abwahl des Präses oder eines Vizepräses ist nur auf entsprechenden Antrag aus der Mitte des Plenums möglich. Der Antrag ist nur zulässig, wenn mit ihm ein Vorschlag für die Wahl eines Amtsnachfolgers verbunden ist. Der Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber je Amt umfassen. Bei mehreren Anträgen zwecks Abwahl desselben Amtsinhabers in derselben Plenarsitzung wird nur der zuerst eingereichte Antrag berücksichtigt.</p> <p>(2) Zu Plenarsitzungen, in denen durch die Wahl eines Amtsnachfolgers über die Abwahl des Präses oder eines Vizepräses entschieden werden soll, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.</p> <p>(3) Das Präsidium legt dem Plenum für den Wahlgang den Wahlvorschlag nach Absatz 1 Satz 2 vor. Der Vorschlag muss ihm bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der ein Wahlgang stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden, wobei auch</p>	<p>§ 25a Abwahl des Präses und von Vizepräsidem</p> <p>(1) Die Abwahl des Präses oder eines Vizepräses ist nur auf entsprechenden Antrag aus der Mitte des Plenums möglich. Der Antrag ist nur zulässig, wenn mit ihm ein Vorschlag für die Wahl eines Amtsnachfolgers verbunden ist. Der Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber je Amt umfassen. Bei mehreren Anträgen zwecks Abwahl desselben Amtsinhabers in derselben Plenarsitzung wird nur der zuerst eingereichte Antrag berücksichtigt.</p> <p>(2) Zu Plenarsitzungen, in denen durch die Wahl eines Amtsnachfolgers über die Abwahl des Präses oder eines Vizepräses entschieden werden soll, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.</p> <p>(3) Das Präsidium legt dem Plenum für den Wahlgang den Wahlvorschlag nach Absatz 1 Satz 2 vor. Der Vorschlag muss ihm bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der ein Wahlgang stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden, wobei auch</p>

<p>die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist.</p>	<p>(4) Für das Verfahren der Wahl, bei der alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Der Amtsinhaber ist abgewählt, sofern der vorgesetzte Bewerber mit der Mehrheit der Mitglieder des Plenums zu seinem Amtsnachfolger gewählt worden ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlaus- schuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen des abgewählten Amtsinhabers und des gewählten Amtsnachfolgers bekannt. Die Zahl der auf den Bewerber entfallenden Stimmen wird veröffentlicht.</p>	<p>(6) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 5 kein neuer Präses oder Vizepräses gewählt, findet kein weiterer Wahlgang statt. Ein Antragsteller darf einen erfolglosen Antrag mit demselben Vorschlag für einen Amtsnachfolger nur dann erneut stellen, wenn seit dem Zugang des ersten Antrags bei der Handelskammer mindestens sechs Monate vergangen sind. Hiervon kann abgewichen werden, sofern mit der Antragstellung gravierende Gründe vorgebracht werden, die nach der Abstimmung über den erfolglosen Antrag entstanden sind und die eine erneute Antragstellung zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigen, um Schaden von der Handelskammer abzuwenden.</p>
	<p>(4) Für das Verfahren der Wahl, bei der alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 bis 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Der Amtsinhaber ist abgewählt, sofern der vorgesetzte Bewerber mit der Mehrheit der Mitglieder des Plenums zu seinem Amtsnachfolger gewählt worden ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlaus- schuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen des abgewählten Amtsinhabers und des gewählten Amtsnachfolgers bekannt. Die Zahl der auf den Bewerber entfallenden Stimmen wird veröffentlicht.</p>	<p>(6) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 5 kein neuer Präses oder Vizepräses gewählt, findet kein weiterer Wahlgang statt. Ein Antragsteller darf einen erfolglosen Antrag mit demselben Vorschlag für einen Amtsnachfolger nur dann erneut stellen, wenn seit dem Zugang des ersten Antrags bei der Handelskammer mindestens sechs Monate vergangen sind. Hiervon kann abgewichen werden, sofern mit der Antragstellung gravierende Gründe vorgebracht werden, die nach der Abstimmung über den erfolglosen Antrag entstanden sind und die eine erneute Antragstellung zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigen, um Schaden von der Handelskammer abzuwenden.</p>

(7) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 25 Abs. 6 entsprechend.	(7) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 25 Abs. 6 entsprechend.
III. Teil: Schlussbestimmungen	
§ 26 Bekanntmachungen	<i>Norm unverändert</i>
Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Wahlen erfolgen im Internet auf der Webseite der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung.	
§ 27 Inkrafttreten; Änderungen dieser Wahlordnung	<i>Norm unverändert</i>
(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1108) in der geltenden Fassung außer Kraft.	
(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Für eine Änderung von §§ 2 und 8 bedarf es abweichend einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.	

Anlage (zu § 8 Absatz 1) / Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen

- Sortierung nach Branchen -

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
		A		LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pfanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Holzgewinnung und die Gewinnung anderer pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in freier Natur.
7 Industrie, Energie, Umwelt		A 01		Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7 Industrie, Energie, Umwelt		A 02		Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7 Industrie, Energie, Umwelt		A 03		Fischerei und Aquakultur
		B		BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN Dieser Abschnitt umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Die Förderung solcher Rohstoffe erfolgt mit unterschiedlichen Verfahren: im Untertage- oder Über Tage-Bergbau, mit Bohrungen, im Meeresebodenbergbau usw. Er umfasst auch zusätzliche Tätigkeiten zur Aufbereitung von Rohstoffen für den Absatz, z. B. Zerkleinern, Mahlen, Waschen, Sortieren, Konzentration von Erzen, Verflüssigung von Erdgas und Agglomeration von festen Brennstoffen. Diese Tätigkeiten werden häufig von den Förderbetrieben selbst und/oder von nahe der Förderstelle gelegenen Einheiten ausgeführt.
7 Industrie, Energie, Umwelt		B 05		Kohlenbergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt		B 06		Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7 Industrie, Energie, Umwelt		B 07		Erzbergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt		B 08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt		B 09		Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
		C		VERARBEITENDES GEWERBE Dieser Abschnitt umfasst die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren. Es handelt sich dabei um Roh- oder Grundstoffe aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie um Erzeugnisse dieses Abschnitts selbst. Die wesentliche Änderung oder Neugestaltung von Waren wird generell als Herstellung von Waren angesehen und dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Freilich ist das vorstehend beschriebene Kriterium allein nicht ausreichend, um die Herstellung von Waren zu definieren (siehe weiter unten den Hinweis zur Verarbeitung von Abfällen). Das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sind entweder Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung. Beispiel: Das Erzeugnis der Tonheraffinerie ist Einsatzgut für die Primärerzeugung von Aluminium, Primäraluminium ist Einsatzgut für Druckereien und Aluminiumdraht ist Einsatzgut für die Herstellung von Fertigdraht. Die Herstellung von spezifischen Teilen, Zubehör- und Zusatzvorrichtungen für Maschinen und Geräte wird generell der gleichen Klasse zugeordnet wie die Herstellung der entsprechenden Maschinen und Geräte. Die Herstellung von unspezifischen Teilen von Maschinen und Geräten, z. B. Motoren, Kolben, Elektroinstallationsmaterial, Ventile, Getriebe, Kugellager, wird getrennt von den Maschinen und Geräten in den entsprechenden Klassen eingeordnet. Gleichwohl ist die Herstellung spezifischer Teile oder spezifischen Zubehörs durch Gießen oder Extrudieren von Kunststoffen in der Gruppe 22.2 inbegriffen. Das Zusammenbauen der Teile von Waren gilt ebenfalls als Herstellung von Waren. Hierzu zählt der Zusammenbau von Waren sowohl aus selbst hergestellten als auch aus zugekauften Teilen.
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 10		Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 11		Getränkeherstellung
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 12		Tabakverarbeitung
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 13		Herstellung von Textilien
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 14		Herstellung von Bekleidung
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 15		Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 16		Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 17		Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 18		Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 19		Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 20		Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 21		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 22		Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7 Industrie, Energie, Umwelt		C 23		Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
ENERGIEVERSORGUNG				
Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie, Energie und Umwelt- und Gewerbegebäuden, sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.				
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN				
Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z. B. fester oder nicht fester Abfälle aus Industrie, Energie und Umwelt, Gewerbe oder Haushalten, sowie die Sanierung von Altlasten. Die Endprodukte der Abfall- oder Abwasserbehandlung können entweder beseitigt oder neuen Produktionsprozessen zugeführt werden. Auch Tätigkeiten der Wasserversorgung fallen unter dieser Abschnitt, da sie häufig entweder in Verbindung mit der Abwasserbehandlung durchgeführt werden oder von Einheiten erbracht werden, die auch mit der Abwasserbehandlung befassst sind.				
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
BAUWERKE				
Dieser Abschnitt umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Es handelt sich um die Errichtung von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrie, Energie und Umweltanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits. Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben, fallen unter diesen Abschnitt. Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten. Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insowein diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43). Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgetführten Bautätigkeit klassifiziert. Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderem Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab z. B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzurichten, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Grundstück- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.				
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	
<p>Dieser Abschnitt umfasst den Groß- und Einzelhandel (d. h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Waren. Groß- und Einzelhandel sind die letzten Glieder in der Absatzkette für Waren. Der Abschnitt umfasst außerdem die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Verkauf ohne Weiterverarbeitung umfasst die im Handel übliche Behandlung (handelsübliche Manipulation) wie Sortieren, Klassieren und Zusammensetzen von Waren, Mischen von Waren (zum Beispiel Mischen von Sand, Abfüllen in Flaschen (mit oder ohne vorherige Flaschenspülung), Abspicken, Auspacken und Umpacken zur Verteilung in kleineren Mengen, Lagerung (auch gefroren oder gekühlt), Abteilung 45 umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterscheidung zwischen Abteilung 46 (Großhandel) und Abteilung 47 (Einzelhandel) erfolgt nach dem vorherrschenden Kundentyp.</p> <p>Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwaren an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder den Wiederverkauf an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Die typischen Großhändler sind diejenigen, die Eigentümer der von ihnen gehandelten Waren sind. Dazu zählen beispielsweise Industrie, Energie und Umweltzulieferer, Exportfirmen, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsstädtungen und Verkaufsbüros (keine „Ladengeschäfte“), die von Hersteller- oder Bergbaueinheiten getrennt von ihren Produktionsanlagen eingerichtet werden, um ihre Produkte zu vermarkten, und die nicht lediglich Bestellungen für Direktlieferungen aus ihren Produktionseinrichtungen abwickeln. Ferner zählen dazu Waren- und Rohstoffmärkte, Kommissionäre und Handelsvertreter, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben, sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Die Tätigkeit von Großhändlern besteht in der Regel darin, Waren in großen Mengen zusammenzustellen, zu sortieren und zu klassieren, auszupacken, umzupacken und in kleineren Mengen weiterzuverteilen (z. B. Anzneimittel). Waren zu lagern, zu kühlen, auszuliefern und aufzustellen, für ihre Kunden Werbung zu betreiben und Etiketten zu gestalten.</p> <p>Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwaren vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsstämmen, einschließlich Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, auch über das Internet, im Straßenhandel und durch Hauseinverkauf, durch Verbrauchergenossenschaften, Auktionshäuser usw. Die Einzelhändler erwerben zum meiste das Eigentum an den von ihnen gehandelten Waren, zum Teil sind sie aber auch als Handelsvertreter für einen Auftraggeber tätig und verkaufen auf Konsignations- oder auf Kommissionsbasis. Die Handelsvermittlung auf der Einzelhandeilebene gehört zum Einzelhandel und wird nicht separat nachgewiesen.</p>	
G	
3	Einzelhandel
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler
3	Einzelhandel
H	
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft
5	Güterverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft
5	Güterverkehr
5	Güterverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft

5 Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt	
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
5 Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt	
5 Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport	
5 Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Ebringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
5 Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	
GASTGEWERBE				
Dieser Abschnitt umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr. Art und Umfang von zusätzlichen Dienstleistungen können innerhalb dieses Abschnitts stark variieren. Nicht eingeschlossen ist die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt (Abschnitt L). Nicht unter diesem Abschnitt fällt ferner die Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabdingige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel. Die Zubereitung solcher Nahrungsmittel fällt unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe.				
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung	
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie	
INFORMATION UND KOMMUNIKATION				
Dieser Abschnitt umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Informations- und kulturellen Angeboten, die Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation, Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, die Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukt), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Verbreitung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle möglichen Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediaprodukte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.). Die Herstellung und der Vertrieb von Fernsehprogrammen umfassen die Abteilungen 59, 60 und 61, nach der jeweiligen Stufe in diesem Prozess. Einzelkomponenten wie Filme, Fernsehserien usw. sind in die Abteilung 59 eingegliedert, während die Herstellung ganzer Fernsehprogramme, ob aus Komponenten gemäß Abteilung 59 oder anderen Bestandteilen bestehend (z. B. Live-Nachrichtenprogramme), unter Abteilung 60 fällt. Ebenfalls unter Abteilung 60 fällt die Ausstrahlung der Programme durch den Produzenten. Die Verbreitung gemäß Abteilung 61 kann durch Antennenausstrahlung, per Satellit oder über Kabel erfolgen.				
J				
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen	
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter	
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation	
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Ebringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie	
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen	
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN				
Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten. Dieser Abschnitt umfasst auch das Halten von Vermögenswerten, z. B. die Tätigkeit von Holding- oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen.				
K				
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen	
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen; Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mitfinanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	

				GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSGEWESEN
				Dieser Abschnitt umfasst den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder die Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt und sie vermietet. Zielt die Errichtung der Bauwerke auf einen späteren Verkauf oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken ab, sind die Einheiten nicht hier einzurichten, sondern in der Klasse 41.10 bzw. nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Herstellung von Waren. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.
			L	68 Grundstücks- u. Wohnungsgewesen
		6	Immobilienwirtschaft	
			M	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN
				Dieser Abschnitt umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.
		2	Dienstleistungen	M 69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
		1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M 701 Verwaltung v. Unternehmen u. Betrieben
		2	Dienstleistungen	M 702 Public-Relations- u. Unternehmensberatung
		6	Immobilienwirtschaft	M 711 Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
		2	Dienstleistungen	M 7112 Ingenieurbüros - außer 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
		2	Dienstleistungen	M 712 Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
		2	Dienstleistungen	M 72 Forschung und Entwicklung
		8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M 731 Werbung
		2	Dienstleistungen	M 732 Markt- u. Meinungsforschung
		8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M 741 Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
		8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M 742 Fotografie u. Fotoatelabor
		2	Dienstleistungen	M 743 Übersetzen u. Dolmetschen
		2	Dienstleistungen	M 749 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
		2	Dienstleistungen	M 75 Veterinärwesen
			N	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN
				Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich insoweit von denen in Abschnitt M, als ihr Hauptzweck nicht im Transfer von Fachwissen besteht.
		2	Dienstleistungen	N 77 Vermittlung v. beweglichen Sachen
		2	Dienstleistungen	N 78 Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
		9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N 79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
		2	Dienstleistungen	N 80 Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detektivien
		6	Immobilienwirtschaft	N 81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
		2	Dienstleistungen	N 82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
			O	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG
				Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgetüftzt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften sowie die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen. Dieser Abschnitt umfasst ferner die gesetzliche Sozialversicherung. Der rechtliche oder institutionelle Status an sich ist nicht entscheidend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt, sondern vielmehr der Umstand, dass eine Tätigkeit den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Charakter aufweist. Demnach fallen an anderer Stelle in dieser Klassifikation aufgeführte Tätigkeiten nicht unter diesen Abschnitt, auch wenn sie von öffentlichen Einheiten ausgeführt werden. So ist z. B. die Verwaltung des Bildungssystems (Vorschriften, Aufsicht, Lehrpläne) diesem Abschnitt zugeordnet, nicht aber die eigentliche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (s. Abschnitt P), und Gefängnis- und Militärkrankenhäuser sind dem Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q) zuzurechnen. Andererseits können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten von nichtstaatlichen Einheiten ausgeübt werden.

	2 Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung				
ERZIEHUNG UND UNTERRICHT								
	P			Dieser Abschnitt umfasst Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden. Der Abschnitt umfasst sowohl den Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alhabilitierungsprogramme usw. Die Durchführung von Programmen für Erwachsene, die inhaltlich bestimmten Programmen des regulären Schulsystems entsprechen, werden den Einrichtungen des regulären Schulsystems zugeordnet. Eingeschlossen sind auch die verschiedenen Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnisschulen usw. Der Abschnitt umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Bildungswesen. Die Klassen umfassen auf jeder Stufe des ersten Bildungsweges auch den Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler. Die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Ausbildungsgänge der verschiedenen ISCED-Stufen anbieten, sind wie folgt in die einzelnen Klassen eingeteilt: ISCED-Stufe 0 in Klasse 85.10, ISCED-Stufe 1 in Klasse 85.20, ISCED-Stufen 2-3 in Gruppe 85.3, ISCED-Stufe 4 in Klasse 85.41 und ISCED-Stufen 5-6 in Klasse 85.42. Dieser Abschnitt umfasst ferner die Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse und die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht.				
GESUNDHEITS- UND SOZIALEWESEN								
	2 Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht				
				Q				
	2 Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen				
	2 Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)				
	2 Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)				
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG								
	R			Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Durchführung von Liveaufführten, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, sportliche und Freizeitaktivitäten.				
	8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten				
	9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten				
	2 Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen				
	9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports				
	9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung				
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN								
		S		Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten von Interessenvertretungen, die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern und eine Vielzahl von in dieser Klassifikation anderweitig nicht erfassten persönlichen und anderen Dienstleistungen.				
	2 Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)				
	2 Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern				
	2 Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen				
PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEM SCHWERPUNKT								
	T							
	2 Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal				
	2 Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt				
	2 Dienstleistungen	U	99	EXTRERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN Exterritoriale Organisationen und Körperschaften				

- Sortierung nach Wahlgruppen -

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft		K	64	Erlbringung v. Finanzdienstleistungen
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft		K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensioniskassen (ohne Sozialversicherung)
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft		K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
1 Finanz- und Versicherungswirtschaft		M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2 Dienstleistungen		M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
2 Dienstleistungen		M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
2 Dienstleistungen - außer 7121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 71290 Büros baufachlicher Sachverständiger		M	712	Ingenieurbüros, außer 7121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 71290 Büros baufachlicher Sachverständiger
2 Dienstleistungen		M	72	Forschung, physikalische u. chemische Untersuchung
2 Dienstleistungen		M	732	Markt- u. Meinungsforschung
2 Dienstleistungen		M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2 Dienstleistungen		M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2 Dienstleistungen		M	75	Veterinärwesen
2 Dienstleistungen		N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2 Dienstleistungen		N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
2 Dienstleistungen		N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detektive
2 Dienstleistungen		N	82	Erlbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
2 Dienstleistungen		O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
2 Dienstleistungen		P	85	Erziehung u. Unterricht
2 Dienstleistungen		Q	86	Gesundheitswesen
2 Dienstleistungen		Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2 Dienstleistungen		Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
2 Dienstleistungen		R	92	Spiel-, Welt- u. Lotteriewesen
2 Dienstleistungen		S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2 Dienstleistungen		S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2 Dienstleistungen		S	96	Erlbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
2 Dienstleistungen		T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2 Dienstleistungen		T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
2 Dienstleistungen		U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
2 Dienstleistungen				Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridefahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobilen, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Kraftfächern, Kraftadteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftadteilen und -zubehör
3 Einzelhandel		G	45	Einzelpersonal (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
3 Einzelhandel		G	47	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) - zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridefahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobilen, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Kraftfächern, Kraftadteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftadteilen und -zubehör
5 Güterverkehr		H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
5 Güterverkehr		H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umszugstransporte
5 Güterverkehr		H	495	Transport in Rohrleitungssystemen
5 Güterverkehr		H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschiffahrt
5 Güterverkehr		H	504	Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt
5 Güterverkehr		H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5 Güterverkehr		H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5 Güterverkehr		H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
6 Immobilienwirtschaft		L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen

6 Immobilienwirtschaft	M	744	Architektur- u.-Ingenieurbüros
6 Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71/21 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 71/290 Büros baufachlicher Sachverständiger
6 Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7 Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7 Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
7 Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlebergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7 Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkeherstellung
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u.-bearbeitung
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7 Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
7 Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
7 Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7 Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7 Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7 Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
7 Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7 Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
7 Industrie, Energie, Umwelt	J	58	Verlagswesen
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
8 Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnerverkehr
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	-	55	Beherrbergung
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	-	56	Gastronomie
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9 Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung

Sechste Änderung der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg
Vom

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2023 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1561), zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beschäftigtenzahl im Durchschnitt“ durch die Wörter „Beschäftigtenzahl gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Durchschnitts“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jede Kandidatur bezieht sich auf eine der Untergruppen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1. Dabei bestimmt sich die Beschäftigtenzahl des Kammerzugehörigen gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2022.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2020 – 2024“ durch die Angabe „2024 – 2028“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 3 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Wahlgruppe V = Güterverkehr: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe V = Güterverkehr: 5 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Wörter „Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft: 4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft: 5 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisch abgegebenen“ und die Wörter „oder die Stimmzettel“ gestrichen.

5. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.

6. § 13a wird aufgehoben.

7. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Durchführung der Wahl; Wahlunterlagen

(1) Die Wahl findet in elektronischer Form statt (elektronische Wahl).

(2) Die Wahlberechtigten erhalten schriftliche Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die elektronischen Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der insgesamt in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber sowie die Anzahl der jeweils in den Untergruppen zu wählenden Bewerber.

(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß Absatz 3 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlausübungsberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Der Wahlberechtigte darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (6) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so kann die Handelskammer auf Antrag die Möglichkeit zur Verfügung stellen, die Authentifizierung und anschließende Stimmabgabe nach Absätzen 2 bis 5 gebündelt für alle relevanten Kammerzugehörigen vorzunehmen. Der Wahlausschuss entscheidet vor Beginn der Wahl, ob diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird und gegebenenfalls über die Modalitäten der Antragsstellung.
- (7) Die Handelskammer ermöglicht dem Wahlberechtigten die Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal sowie die anschließende Stimmabgabe auch in den Räumlichkeiten der Handelskammer. Wahlausübungsberechtigte, die für die Authentifizierung kein eigenes Mobilfunkgerät verwenden können oder wollen, erhalten für eine Stimmabgabe in den Räumlichkeiten der Handelskammer ein von der Handelskammer für diesen Zweck registriertes Mobilfunkgerät zur Nutzung während des Authentifizierungsvorgangs. Zuvor erfolgt eine Prüfung der Wahlausübungsberechtigung hinsichtlich des betreffenden Wahlberechtigten. Hierfür muss der Wahlausübungsberechtigte vor Ort seine Identität mit einem amtlichen Personaldokument belegen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzten Mobilfunknummern dürfen zusammen mit den jeweiligen Identifikationsnummern bis zur Entscheidung des Wahlausschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 2 protokolliert werden, in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 auch zusammen mit den Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Sofern ein Wahlberechtigter die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat, kann der Datensatz mit der Identifikationsnummer des Wahlberechtigten und der verwendeten Mobilfunknummer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und zu Zwecken der Strafverfolgung auch darüber hinaus gespeichert werden. In Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 umfasst dies auch die Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Im Übrigen dürfen die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten nicht protokolliert werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

9. Der bisherige § 15b wird § 16 und in dessen Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen“ durch die Wörter „und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt“ ersetzt.

10. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Gesamtergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ungültig sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden. Dieser Fall ist insbesondere gegeben, wenn eine für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzte Mobilfunknummer keinem der Wahlzugehörigen zugeordnet werden kann und dieser die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat. Satz 2 gilt entspre-

chend, wenn die in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 identifizierte Person nicht wahl ausübungsberechtigt für den betreffenden Kammerzugehörigen ist.

(3) Bei der Ermittlung nach Absatz 1 Satz 1 untersucht der Wahlausschuss für alle Untergruppen der Wahlgruppen, ob ungültig abgegebene Stimmen Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben. Ist die Feststellung der gewählten Bewerber infolge ungültig abgegebener Stimmen nicht möglich, wird die Wahl für die betreffende Untergruppe abgebrochen und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,
a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. In § 23 wird das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt und wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ eingefügt.

16. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
17. In § 25a Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
18. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Sortierung nach Branchen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
---	----------------------	---	-----	--------------------------------

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

bb) Nach der neuen Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

wird die folgende Zeile eingefügt:

2	Dienstleistungen	M	7112	Ingenieurbüros - außer 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	------------------	---	------	---

b) Die Tabelle „Sortierung nach Wahlgruppen“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile

2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
---	------------------	---	-----	---

wird die folgende Zeile eingefügt:

2	Dienstleistungen	M	7112	Ingenieurbüros - außer 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	------------------	---	------	---

bb) Die Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
---	----------------------	---	-----	--------------------------------

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Hamburg, den,
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust
- Präses -

Dr. Malte Heyne
- Hauptgeschäftsführer -